

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen\* und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz**

**\*(Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl.S.158) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (Sächs.GVBl. S. 562, 566) und § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29. Mai 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 395) und durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Gemeinderat am 02.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt 1**

### **Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

In Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz befinden sich folgende Einrichtungen:

- die integrative Kindertageseinrichtung „Kinderland“, für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt,
- der integrative Hort „Schwalbennest“ für Kinder ab Schulbeginn bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse,
- die Kindertageseinrichtung „Elbkinder“ für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Ziele**

1. Gemäß § 2 SächsKitaG begleiten, unterstützen und ergänzen die Kindertageseinrichtungen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.
2. Weitere Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen sind im § 2 SächsKitaG verankert.

### § 3

#### **Antragstellung und Aufnahme**

1. Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmetermin in der Gemeindeverwaltung Nünchritz zu erfolgen. Bei freier Kapazität ist in begründeten Ausnahmefällen eine kurzfristigere Aufnahme für Kinder aus der Gemeinde möglich.
2. Die Antragstellung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde hat wie in Abs. 1 zu erfolgen.
3. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Erziehungsberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG unter anderem die im Betreuungsvertrag erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:
  - Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
  - Geburtsdatum der Kinder
  - Telefonnummern der Erziehungsberechtigten
  - Familienverhältnisse
  - Notfalladresse mit den dazugehörigen Telefonnummern
  - Name der Geschwisterkinder mit Angabe des Geburtsjahres und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde
  - chronische Krankheiten (z. B. Allergien)
  - Bank- und Kontodaten für den Lastschrifteinzug.Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:  
Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, SächsKitaG, SächsDSG.
4. Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Nünchritz und den Erziehungsberechtigten für die dort festgelegte Betreuungszeit.
5. Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer ärztlichen Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Untersuchung hat unmittelbar vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
6. Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.

7. Die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Krippenkindern von großer Bedeutung. Die behutsame Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Betreuungsperson zu ermöglichen. Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase sind von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Sie beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beträgt maximal 4 Wochen. Sie darf die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit nicht überschreiten.

#### **§ 4**

##### **Nichtaufnahme, Ausschluss**

1. Von der Benutzung einer Kindertageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, wenn:
  - die Aufnahme durch unwahre Angaben der Erziehungsberechtigten erzielt wurden,
  - die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Gebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
  - das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldig nicht die Einrichtung besucht hat,
  - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Behandlung durch die Erziehungsberechtigten nicht beseitigt wird.Bei unentschuldigtem Fehlen haben die Eltern dennoch den Elternbeitrag zu zahlen.
2. Der Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten vom Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich mitgeteilt.
3. Sofern seitens der Gemeinde Nünchritz das Recht der außerordentlichen Kündigung nach § 4 Abs. 1 Pkt. 2 wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, ist eine Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen und mit Neuanmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung möglich.

#### **§ 5**

##### **Abmeldung und Änderungen**

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Sie hat bei der/dem Leiter(in) der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
2. Änderungen des Betreuungsumfanges sind ebenfalls schriftlich zu beantragen und mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich.
3. Wird der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang mehrmals in einen Zeitraum von vier Wochen überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

## § 6 Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen „Kinderland“ und „Elbkinder“ haben Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.  
Bei einem vereinbarten Betreuungsumfang bis zu 4,5 Stunden kann das Kind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr betreut werden.  
Ist ein Betreuungsumfang bis zu 6, 7 und 8 Stunden vereinbart, wird das Kind im Zeitraum von 7.00 – 15.00 Uhr betreut, im Ausnahmefall von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
Bei einem Betreuungsumfang von 9 Stunden und darüber erfolgt die Betreuung des Kindes im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Für die Betreuung zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr ist ein gesonderter schriftlicher Antrag bei der/dem Leiter(in) in der Kindertageseinrichtung zu stellen.
2. Der Hort „Schwalbennest“ hat Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr und von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.  
Ist ein Betreuungsumfang von 1 und 2 Stunden (Frühhort) vereinbart, wird das Kind im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr, bei einem Betreuungsumfang von 5 Stunden wird das Kind im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Nachmittagshort) betreut.  
Bei einem Betreuungsumfang von 6 Stunden und darüber wird das Kind im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr und von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr betreut.  
In den Ferien und an schulfreien Tagen ist der Hort grundsätzlich von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.
3. Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, sofern kein begründeter Bedarf seitens der Eltern für eine Kinderbetreuung besteht. Ist dies der Fall, wird eine Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nünchritz gewährleistet. Die geöffnete Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig über Aushänge in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.

## § 7 Besuch der Kindertageseinrichtung

1. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 7.30 Uhr abzumelden.
2. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Schadenshaftung zu der sie nicht gesetzlich verpflichtet ist.

## § 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Ist ein Kind am Besuch einer Kindereinrichtung durch Krankheit verhindert, sollte das umgehend der/dem Leiter(in) mitgeteilt werden.
2. Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Salmonellose, Windpocken, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen-, Haut-, und Darmerkrankungen) sind die

Erziehungsberechtigten verpflichtet der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung zu machen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

3. Treten die im Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 1, 2 oder 3 genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der/die Leiter(in) der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich zu informieren
4. Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde erhalten die Erziehungsberechtigten von der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Merkblatt mit einer Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
5. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindereinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung muss es zur Vermeidung der Ansteckung baldmöglichst abgeholt und einem Arzt vorgestellt werden (vgl. Abs. 2).
7. Medikamentengaben sind zwischen den Eltern und der jeweiligen Kindertageseinrichtung vertraglich festzulegen. Die „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ können als Arbeitsgrundlage verwendet werden.
8. Werden an einem Kind Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, z. B. Misshandlungen oder grobe Vernachlässigung wahrgenommen, hat die/der Leiter(in) nach § 8a SGB VIII den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen. Der Träger ist zu informieren.
9. In den Kindertageseinrichtungen ist das Rauchen untersagt.

## **§ 9**

### **Aufsicht**

1. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. an die abholberechtigten Personen.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg von zu Hause in die Einrichtung und auf dem Weg der Kinder aus der Einrichtung nach Hause.
3. Bei Buskindern erstreckt sich die Aufsichtspflicht des Trägers nicht auf den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung. Das Gleiche betrifft den Weg zwischen Hort und Schule, unabhängig von der Art der Zurücklegung des Weges (Bus oder zu Fuß).
4. Soll das Kind den Heimweg allein antreten oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der/dem Leiter(in) der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zu übergeben. Tritt ein Kind den Heimweg allein an, dann

endet die Aufsichtspflicht des Trägers mit Verlassen des Grundstückes der Kindertageseinrichtung.

5. Werden durch Dritte (Fremdanbieter) Angebote in der Kindertageseinrichtung durchgeführt, geht für diese Zeit die Aufsichtspflicht auch an diese über.

## **§ 10**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen mit.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Elternversammlung aller 2 Jahre gewählt.  
Die Anzahl der Mitglieder sollte mindestens der Hälfte der zum Wahlzeitpunkt eingerichteten Gruppen entsprechen, maximal pro Gruppe ein Vertreter. Die Mitglieder werden in den Gruppenversammlungen der Eltern vorgeschlagen und in einer Gesamtelternversammlung bis zum 30. November des Wahljahres gewählt.
3. An der jährlichen Gesamtelternversammlung nimmt der Träger der Einrichtung teil. Der Träger ist schriftlich durch die/den Leiter(in) der Kindertageseinrichtung einzuladen.

## **§ 11**

### **Kostenbeteiligung**

1. Bei Teilnahme des Kindes an der Essenversorgung haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz zu entrichten.
2. Kosten, welche durch die Nutzung von Angeboten außerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen, deren Durchführung jedoch in der Kindertageseinrichtung stattfinden, bringen die Erziehungsberechtigten in vollem Umfang auf.

## **§ 12**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
2. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Nünchritz erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

## **Abschnitt 2**

### **Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz**

#### **§ 1**

##### **Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nünchritz, grundsätzlich zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmals besucht. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Arbeitsaufnahme) kann ein Kind auch im Laufe eines Monats aufgenommen werden, dennoch ist der volle Beitrag zu zahlen.
2. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende bzw. zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
3. Im Falle eines ununterbrochenen Fehlens des Kindes infolge von Krankheit oder Kuraufenthalt von **mehr als vier Wochen** hintereinander, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigte beim Träger der Kindertageseinrichtungen ein Erlass des Elternbeitrages für die darüber hinausgehende Zeit erfolgen. Diesem ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. entsprechender Nachweis beizufügen.
4. Die Stellung eines Antrages auf Beitragsreduzierung oder -befreiung beim Jugendamt gemäß § 90, Abs. 3 Kinder –und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) entbindet die Beitragszahler nicht von der Pflicht, die fälligen Beiträge zu zahlen. Bei Bewilligung des Antrages durch das Kreisjugendamt werden etwa zu viel gezahlte Beiträge an den Beitragszahler zurückerstattet.

#### **§ 2**

##### **Beitragsschuldner**

1. Zur Zahlung des Elternbeitrages ist verpflichtet, wer ein Kind zum Besuch in einer Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
2. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

1. Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes, die gemäß § 14 Abs. 2

SächsKitaG durch die Gemeinde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bekannt zu machen sind.

2. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 20 Prozent und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 Prozent und höchstens 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen.
3. Diese Satzung regelt die Höhe der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz (s. Anlage 1).
4. **Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Monat mehrmals (mindestens 3 mal) überschritten, wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein Kostensatz entsprechend Anlage 1 erhoben**
5. Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend den Vorgaben des Landkreises/Kreisjugendamtes.
6. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag ebenfalls auf der Grundlage der Vorgaben des Landkreises/Kreisjugendamtes.
7. Für die Betreuung eines Hortkinds während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von über 7 Stunden werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen monatlichen Betreuungsgebühren erhoben. Die Erziehungsberechtigten haben den erhöhten Betreuungsbedarf einen Monat vor Ferienbeginn formlos schriftlich in der Kindertageseinrichtung zu beantragen.
8. In der Bedarfsplanung der Gemeinde Nünchritz wird derzeit keine Tagespflege ausgewiesen. Wird die Tagespflege wieder in die Bedarfsplanung aufgenommen, dann sind die Elternbeiträge der Anlage 1 dieser Satzung anzuwenden.
9. Gastkinder können in Ausnahmefällen einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, sofern freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Die Elternbeiträge werden analog der Anlage 1 erhoben.

#### § 4

#### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge**

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Nünchritz festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz wird monatlich bis zum dritten Werktag fällig.
3. Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Beitragszahlung in Verzug, ist der Träger berechtigt, pro Mahnung Mahngebühren zu erheben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz zur Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz vom 12.12.2006 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen vom 12.1.2006 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Nünchritz, den 03.12.2013

Gerd Barthold  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde Nünchritz (Elternbeiträge auf der Grundlage des SächsKitaG § 15 Abs. 1, 2, 3 und 4)

<b>Kinderkrippe</b> Kinder ab 10.Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	11,0 h	205,33 €
	10,0 h	186,67 €
	9,0 h	168,00 €
	8,0 h	149,33 €
	7,0 h	130,67 €
	6,0 h	112,00 €
	4,5 h	84,00 €

Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe von **über 11 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde eine **Betreuungsgebühr in Höhe von 18,67 € pro Monat** erhoben.

<b>Kindergarten</b> Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	11,0 h	117,33 €
	10,0 h	106,67 €
	9,0 h	96,00 €
	8,0 h	85,33 €
	7,0 h	74,67 €
	6,0 h	64,00 €
	4,5 h	48,00 €

Bei einer Betreuungszeit im Kindergarten von **über 11 Stunden** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde eine Betreuungsgebühr in Höhe **von 10,67 € pro Monat** erhoben.

<b>Hort</b> Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	7,0 h	66,50 €
	6,0 h	57,00 €
	5,0 h	47,50 €
	2,0 h	19,00 €
	1,0 h	9,50 €

Bei einer Betreuungszeit **im Hort** wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde eine Betreuungsgebühr in Höhe **von 9,50 € pro Monat** erhoben.

**Anlage 1****Monatliche Betreuungsgebühr für Hortkinder bei einer Betreuungszeit von über 7 Stunden (Schulferien)**

<b>Hort</b> Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse Förderschüler bis zur 6. Klasse	Betreuungszeit	monatliche Betreuungsgebühr für das 1. Kind
	8,0 h	76,00 €
	9,0 h	85,50 €
	10,0 h	95,00 €
	11,0 h	104,50 €

**Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung**

Die Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) werden entsprechend der Richtlinie des Landkreises Meißen von der Gemeinde Nünchritz erhoben und über den Landkreis Meißen an die Gemeinde erstattet.